

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0284/19

Titel

Antrag der Fraktionen CDU zur Drucksache 2292/18 - 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Der Beschlusstext wird, wie folgt, ersetzt:

- 01. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes ab 2020 bis spätestens August 2019 den Ausschüssen Stadtentwicklung und Umwelt sowie Wirtschaft und Beteiligungen vorzulegen. Dabei sind verschiedene Varianten zur zukünftigen Entsorgung vorzustellen.*
- 02. Nach endgültiger Bestätigung des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem Stadtrat bis spätestens November 2019 eine entsprechende Abfallsatzung und eine Abfallgebührensatzung zur Beschlussfassung vorgelegt.*
- 03. Die bestehende Abfallgebührensatzung behält ihre Gültigkeit bis zur Beschlussfassung über das Abfallwirtschaftskonzept, der Abfallsatzung sowie der Abfallgebührensatzung.*

Zum Änderungs-/Ergänzungsantrag wird wie folgt Stellung genommen:

Die Landeshauptstadt Erfurt betreibt die Abfallwirtschaft nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie der geltenden Abfallwirtschaftssatzung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgabe zur Abfallentsorgung bedient sie sich der SWE Stadtwirtschaft GmbH und der Thüringer UmweltService GmbH (TUS GmbH) als beauftragte Dritte. Grundlage der Leistungserbringung der SWE Stadtwirtschaft GmbH in Bezug auf Einsammlung, Transport und getrennte Erfassung der verschiedenen Abfallarten sowie Betreibung der Wertstoffhöfe und der Deponie ist der Entsorgungsvertrag vom 07.06.1994. Mit der Durchführung der Restabfallbehandlung für die behandlungsbedürftigen Abfälle aus der Stadt Erfurt wurde die TUS GmbH mit dem sogenannten TUS-Vertrag in der Fassung vom 25.11.2009 beauftragt. Der derzeitige Leistungsumfang bei der öffentlichen Abfallentsorgung basiert auf diesen vertraglichen Regelungen und der darauf aufgebauten Entsorgungsstruktur. Dies wurde seitens der Verwaltung in der "Information zur Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt im Kalkulationszeitraum 2019 bis 2021" ausführlich dargestellt, die dem StU am 21.08.2018 vorgelegt wurde.

Änderungen bei der Abfallentsorgung würden zu Leistungseinschränkungen gegenüber den Bürgern führen, wie im Jahr 2015 z.B. in Bezug auf die Grünabfallerfassung diskutiert, aber dann verworfen.

Änderungen bei dem Verfahren der Restabfallbehandlung sind in die Vorkalkulation der TUS GmbH bereits mit eingeflossen. Ab Mitte 2020, wenn die Stadt Weimar und der Landkreis

Weimarer Land keine Abfälle zur RABA mehr anliefern, wurde die Variante ohne biologische Behandlung (ohne Rotte der Abfälle < 40 mm) mit betrachtet und preisrechtlich mit geprüft. Bei dieser Variante ergibt sich ein Kostenunterschied von ca. 5 EURO je Tonne Abfall. Kommt diese Verfahrensweise zum Tragen wird dies in der Nachkalkulation berücksichtigt und dem Gebührenzahler damit wieder gutgeschrieben.

Eine Fortgeltung der Gebührensätze der Gebührensatzung vom 03.12.2015 über den 31.12.2018 hinaus widerspricht den Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes. Den nach der Abfallgebührensatzung vom 03.12.2015 geltenden Gebührensätzen liegt eine Kalkulation für die Jahre 2016 – 2018 zugrunde. Der Kalkulationszeitraum endete zum 31.12.2018. Somit sind etwaige auf Basis der Gebührensatzung vom 03.12.2015 für das Jahr 2019 erlassene Gebührenbescheide angreifbar, weil sie materiell rechtswidrig sind.

Eine inhaltsgleiche Vorgehensweise, wie mit dem Änderungs-/Ergänzungsantrag vorgeschlagen, wurde bereits im Jahr 2008 für den damaligen Kalkulationszeitraum 2006 -2008 mit Verlängerung auf das Jahr 2009 geprüft. Die zuständige Kommunalaufsicht teilte hierzu schriftlich mit, dass der einmal gewählte Bemessungszeitraum von der Kommune nicht nachträglich geändert werden kann. Die Kommunalaufsicht forderte die Landeshauptstadt Erfurt auf, den Kalkulationszeitraum zum 31.12.2008 zu beenden und mit dem nächsten Kalkulationszeitraum zu beginnen.

Daraus ergibt sich, dass den ab dem 01.01.2019 zu erhebenden Abfallgebühren zwingend eine neue Gebührenkalkulation zugrunde liegen muss. Eine Neukalkulation erst ab dem Jahr 2020 würde somit zu einer zeitlichen Lücke zwischen den einzelnen Kalkulationszeiträumen führen, die wiederum nicht zulässig ist.

Anlagen

gez. Lummitsch
Unterschrift Amtsleiter A31

06.02.2019
Datum